

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR EINE CARSHARING-SELBSTBEHALT-VERSICHERUNG GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.08.2018, GAVB-CSB-HASPA-05/19

Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

Vorstand: Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender),
Marcus Hansen, Andreas Heinsen
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

I. Versicherungsumfang

A1. Allgemeine Regelung

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Der Gruppenversicherungsvertrag besteht zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG als Versicherer und der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG (nachfolgend: S-MM) als Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer bietet einzelnen Kreditinstituten den Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag an. Der Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zum jeweiligen Kontopaket, das Sie auf Grundlage des Vertrages mit einem der Kreditinstitute nutzen. Sie als Inhaber eines gültigen Konto sind versicherte Person des Versicherungsvertrages.

A2. Wer erhält Versicherungsschutz?

Sie erhalten Versicherungsschutz, wenn für Sie zum Zeitpunkt der Fahrzeuganmietung ein wirksamer Kontovertrag mit dem Kreditinstitut besteht, das dem Gruppenversicherungsvertrag zur Carsharing-Selbstbehalt-Versicherung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beigetreten ist.

Versicherungsfähig sind Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der EU oder in Norwegen, Island oder Liechtenstein, die im unmittelbaren Besitz eines gültigen Führerscheins sind, der berechtigt, das Mietfahrzeug anzumieten und zu fahren.

Folgende Bedingungen müssen auch erfüllt sein:

- Es muss ein gültiger Mietvertrag zwischen Ihnen und einem in Deutschland ansässigen Carsharing-Anbieter zustande gekommen sein.

- Sie müssen bei Anmietung namentlich als berechtigter Fahrer benannt sein.
- Der Zweck der Pkw-Anmietung und -Nutzung ist ausschließlich privater Natur.

Ist für die versicherte Person eine dieser Voraussetzung nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.

A3. Was ist versichert?

Versichert ist der vertraglich geschuldete und belastete Selbstbehalt, den Sie während der Anmietung von Carsharing-Pkw durch Haftpflicht- und/oder Kaskoschäden im Zusammenhang mit dem Mietvertrag verursachen.

Soweit eine Selbstbeteiligung anfällt, übernehmen wir diese bis zu einer Obergrenze von 1.500 € je Schadensfall. Im Jahr sind maximal 2 Schadensfälle versichert.

A4. Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrags deutschlandweit rund um die Uhr.

A5. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Kontovertrags zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut, das dem Gruppenversicherungsvertrag gemäß I. A1. beigetreten ist.

Der Versicherungsschutz für die jeweilige Fahrzeuganmietung beginnt mit Abschluss des Mietvertrages.

A6. Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet,

- wenn Ihr Kontovertrag endet;

- wenn der Gruppenversicherungsvertrag zur Carsharing-Selbstbehalt-Versicherung zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG endet;
- wenn Ihr Kreditinstitut nicht mehr dem Gruppenversicherungsvertrag zur Carsharing-Selbstbehalt-Versicherung zwischen der Deutschen Assistance Versicherung AG und der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG angehört.

A7. Wer gewährt Ihnen Versicherungsschutz?

Versicherer der Carsharing-Selbstbehalt-Versicherung ist die **Deutsche Assistance Versicherung AG**
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
Registergericht Düsseldorf, HRB 64583

A8. Wie erfolgt die Prämien-/Beitragszahlung und was ist zu beachten?

Ihr Versicherungsschutz ist fester Bestandteil (Zusatzleistung) Ihres Kontopaketes und regelmäßig mit Ihrer Kontogebühr abgegolten. Der Versicherungsnehmer (S-MM) ist der Prämienschuldner und als solcher verpflichtet, die Versicherungsprämien für den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages zur Carsharing-Selbstbehalt-Versicherung an die Deutsche Assistance Versicherung AG zu zahlen.

A9. Welche Einschränkungen und Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?

Kein Versicherungsschutz besteht:

- für Schäden, bei denen die dem Mietvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen des Kraftfahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsehen
- bei Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeuges
- bei Schäden außerhalb Deutschlands
- bei Schäden, wenn Sie den Pkw gewerblich nutzen
- bei der Anmietung von Fahrzeugen bei stationären Mietwagenanbietern, z. B. SIXT, AVIS, Europcar etc.
- für Schäden durch Vorsatz des Fahrers des Mietfahrzeuges; führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen
- während einer Fahrt unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittel einfluss
- bei Regressansprüchen des bestehenden Haftpflicht- und Kaskoversicherers des Kraftfahrzeugvermieters gegen die versicherte Person
- bei Teilnahme an Wettfahrten
- in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeuges
- bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag nicht befahren werden dürfen
- für Schäden durch Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie bei Elementarschäden

- Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse
- für Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß
- in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeuges bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu
- für mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien
- für Personenschäden.

II. Versicherungsschutz

B1. Was ist im Schadensfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen. Erhalten Sie Kenntnis von einem Schadensfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, sind Sie verpflichtet, uns dieses Schadensereignis innerhalb einer Woche anzuzeigen, die von uns übersandte Schadenanzeige wahrheitsgemäß auszufüllen und uns diese unverzüglich zurückzusenden. Von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen uns oder von uns beauftragten Dienstleistern in gleicher Weise erteilt werden.

Sie sind verpflichtet, uns alle das Schadensereignis betreffenden Unterlagen (z. B. Mietvertrag, polizeiliche Unfallmeldung/Unfallprotokoll, Nachweis der Zahlung des Selbstbehaltes etc.) zur Verfügung zu stellen.

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadensereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (zum Beispiel Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadensereignis bereits angezeigt haben.

Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadens dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadensereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadensereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

B2. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahr-

lässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheiten arglistig verletzt haben.

B3. Kündigung nach Versicherungsfall

Eine gesonderte Kündigung des Versicherungsvertrags ist für Sie durch Kündigung des Kontovertrags möglich. Eine Kündigung nach einem Versicherungsfall ist ausgeschlossen.

B4. Schlussbestimmungen

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz. Dies gilt insbesondere für Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrags sind.

B5. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

B6. Textform

Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

B7. Welcher Gerichtsstand besteht?

Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen gegen die versicherte Person

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

B8. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

III. Weitere allgemeine Regelungen

C1. Was haben Sie bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Bestehen Schadensersatzansprüche zivilrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer abzutreten. Wird ein solcher Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers aufgegeben, so wird der Versicherer insoweit von der Verpflichtung der Leistung frei, als der Versicherer aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

C2. Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungen?

Die Carsharing-Selbstbehalt-Versicherung ist subsidiär und tritt nur ein, soweit Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen, eigenen oder fremden vor oder nach dem Schadensereignis geschlossenen Versicherung beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn in dieser anderen Versicherung ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel enthalten ist. Im Hinblick auf dieses andere Versicherungsverhältnis gilt die Carsharing-Selbstbehalt-Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit eine Leistung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Sie haben Zug um Zug gegen Erhalt unserer Versicherungsleistung den Anspruch gegen den anderen Versicherer an die Deutsche Assistance Versicherung AG abzutreten.

IV. Beschwerdeverfahren

Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist dem Code of Conduct der deutschen Versicherungswirtschaft zum 1. Juni 2015 beigetreten. Der Code of Conduct sind „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat gemeinsam mit den Mitgliedsunternehmen, den Landesdatenschutzbehörden und den Verbraucherzentralen diesen Verhaltenskodex für die deutsche Versicherungswirtschaft erstellt.

Hier können Sie den Code of Conduct nachlesen:
www.deutsche-assistance.de

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an datenschutz@oerag.de.

Die für uns zuständige Datenaufsichtbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 200444
40102 Düsseldorf

Versicherungsombudsmann e. V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3 69 60 00
Fax: 0800 3 69 90 00
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550